

# Alles startklar!

Infos rund um Ausbildung und Berufsstart



Arbeitnehmerkammer Bremen

## Inhalt

4	Bist du bereit für deinen Start
	ins Berufsleben?

## 5 So geht's los: Das sind die ersten Schritte in die Arbeitswelt

- 5 ► Bewerbung
- 5 ► Vorstellungsgespräch
- 6 ► Praktikum
- 7 ► Ausbildungsvertrag
- 7 ► Einstellungstermin
- 8 ► Probezeit
- 8 ► Ausbildungsvergütung
- 9 ► Urlaubsregelung
- 9 ► Arbeitszeit

#### 10 Das gehört auch dazu

- 10 ► Steuererklärung
- 11 > Sozialversicherungen

#### 12 Do's and Don'ts im Ausbildungsalltag

- 12 ► Akkordarbeit
- 12 ► Ausbildungsfremde Tätigkeiten
- 12 ► Ausbildungsnachweis
- 13 ▶ Berufsschule
- 13 ► Piercings, Tattoos, Kleidung, Frisur
- 14 ► Krankmeldung
- 15 ► Verhalten im Betrieb und außerhalb

#### 16 Regeln und Ausnahmen

- 16 ► Kündigung
- 17 ► Rechtsschutz
- 17 ► Tarifvertrag

- 17 ► Verkürzung der Ausbildung
- 18 ► Teilzeitausbildung
- 18 ► Freistellung
- 19 ► Auslandsaufenthalt
- 19 ► Schwangerschaft und Mutterschutz
- 20 ► Aufhebungsvertrag (Betriebswechsel)
- 20 ► Homeoffice

#### 22 Auf dem Weg zum Ziel

- 22 > Zwischenprüfung
- 23 ► Zeugnis
- 23 Neiterbeschäftigung
- 23 ► Kurzarbeit

#### 24 **Beratung und Unterstützung**

- 24 ► Agentur für Arbeit (Berufsberatung)
- 25 ► Arbeitnehmerkammer (Rechtsberatung)
- 26 ► Bleib dran
- 26 > Jugendberufsagentur Bremen
- 27 ► Betriebsrat/Personalrat
- 27 ► Gewerkschaften
- 28 ► Jugend- und
  Auszubildendenvertretung
- 28 Ausbildungsberatung bei Handwerks- und Handelskammer
- 29 ► Ausbildungsbegleitende Hilfen
- 29 Assistierte Ausbildung

#### 30 **Gewerkschaften**

#### 31 Register

# Bist du bereit für deinen Start ins Berufsleben?

Wir helfen dir dabei!

Alle Infos dieser Broschüre und weitere Tipps sowie Hinweise auf Veranstaltung zu deinen Themen rund um Ausbildung und Arbeitnehmerthemen findest du auch auf der Website der Arbeitnehmerkammer Bremen

→ www.arbeitnehmerkammer.de.

→ Mit dem Übergang in die Arbeitswelt tauchen Fragen und Unsicherheiten auf: Wie läuft das auf der Arbeit, wie gehe ich mit Kolleginnen und Kollegen und Vorgesetzten um, welche Rechte und Pflichten habe ich? Die wichtigsten Antworten, Tipps und Informationen haben wir für dich zusammengestellt.

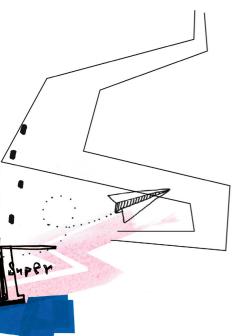


## So geht's los: Das sind die ersten Schritte in die Arbeitswelt

### **Bewerbung**

Eine Bewerbung besteht aus einem Anschreiben, deinem Lebenslauf und Zeugnissen. Das Anschreiben sollte maximal eine DIN-A4-Seite lang sein und gliedert sich in drei Teile: Die Einleitung – hier kannst du kurz schreiben, wie und warum du auf den Betrieb aufmerksam geworden bist. Im Hauptteil nimmst du Bezug auf die Stellenausschreibung und erklärst, warum du die

richtige Besetzung für die Ausbildung bist. Darauf folgen ein Schlusssatz, die Grußformel und deine Unterschrift. Neben dem Anschreiben gehört auch der tabellarische Lebenslauf zur Bewerbung. Meist ist er gegliedert in persönliche Daten und Verlauf der Schulausbildung. Auch Zeugnisse gehören in eine Bewerbung: Hierbei sind Schul- und Arbeitszeugnisse gemeint – auch Praktikumszeugnisse.



## Vorstellungsgespräch

Es gibt unterschiedliche Formen von Bewerbungsgesprächen. Beim klassischen Bewerbungsgespräch möchte dich der Ausbilder, die Ausbilderin oder jemand aus der Personalabteilung kennenlernen – und du sie. Du solltest dich auf das Gespräch vorbereiten, indem du dich über das Unternehmen informierst.

Ein Vorstellungsgespräch kann außerdem als Test geführt werden. Solche Tests sind meistens auf den jeweiligen Beruf zugeschnitten und enthalten beispielsweise Fragen zu Mathematik, Fremdsprachen oder EDV-Kenntnissen, aber auch zur Allgemeinbildung.

Die dritte Variante ist das Assessment-Center. Das Auswahlverfahren dauert mehrere Tage und beinhaltet schriftliche Tests, Rollenspiele sowie Einzel- und Gruppengespräche. Du wirst auf unterschiedliche Eigenschaften getestet und es wird beobachtet, wie du dich in bestimmten Situationen verhältst. Weil diese Auswahlverfahren sehr fordernd sein können, empfehlen wir dir, vorher an einem Assessment-Training teilzunehmen.

#### **Praktikum**

Du interessierst dich für eine bestimmte Berufsausbildung und möchtest dir ein genaues Bild machen? Dann kann ein Praktikum eine gute Möglichkeit zur Orientierung sein. Du verschaffst dir einen Einblick in den Berufsalltag, kannst Fragen stellen und herausfinden, ob die Ausbildung zu dir passt – oder eben doch nicht.

In Sachen Bezahlung ist es beim Praktikum ein bisschen komplizierter: Wenn du ein freiwilliges Praktikum absolvierst, besteht auch ein Anspruch auf eine angemessene Vergütung – nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Höhe der Vergütung ist dabei jedoch nicht vorgeschrieben. Generell gilt hier, dass sich die Bezahlung in den ersten drei Monaten an der üblichen Ausbildungsvergütung orientieren soll. Dauert dein Praktikum



aber länger als drei Monate, hast du einen Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes – vorausgesetzt du bist schon 18 Jahre alt. Momentan liegt der Mindestlohn bei 10,45 Euro, zum 1. Oktober 2022 steigt er auf 12 Euro brutto je Zeitstunde.

## **Ausbildungsvertrag**

Der Ausbildungsvertrag, den du mit deinem Arbeitgeber schließt, muss bei der zuständigen Kammer registriert werden - das ist zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer (→ Handelskammer, S. 28), die Handwerkskammer ( Handwerkskammer, S. 28) oder die Ärztekammer. In deinem Vertrag stehen alle wichtigen Angaben zu deinem Ausbildungsverhältnis: Beginn (→ Einstellungstermin, S. 7), Dauer und Art der Ausbildung, die Dauer deiner Probezeit (> Probezeit, S. 8), wie lange du arbeiten musst ( Arbeitszeit, S. 9), wie viel du verdienst (→ Ausbildungsvergütung, S. 8) und wie viele Urlaubstage dir zustehen ( Urlaubsregelung, S. 9). Außerdem enthält der Vertrag je nach Betrieb auch Verweise auf geltende Tarifverträge ( Tarifvertrag, S. 17). Dein Ausbildungsvertrag kann auch Hinweise auf geltende

Betriebs- oder Dienstvereinbarungen enthalten. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Betriebsrat (im öffentlichen Dienst zwischen der Dienststelle und dem Personalrat), in denen Arbeitsbedingungen oder sonstige innerbetriebliche Abläufe verbindlich geregelt werden. (>> Betriebsrat, S. 27).

Egal wo du deine Ausbildung beginnst, der Ausbildungsplan gehört immer als Anlage in deinen Vertrag.

Du hast Fragen zu deinem Vertrag? Wir prüfen gerne, ob alles in Ordnung ist ( Arbeitnehmerkammer, S. 25).

## Einstellungstermin

Theoretisch kannst du deine Berufsausbildung zu jedem gewünschten Zeitpunkt beginnen. Praktisch beginnt sie aber meistens nach den Sommerferien, damit die Auszubildenden den Berufsschulunterricht voll nutzen können. Wenn dein Ausbildungsvertrag zwischen dem 1. Oktober und dem 1. April endet, legst du die Abschlussprüfung im Winter zwischen Dezember und Februar ab. Endet dein Vertrag zwischen dem 1. Mai und dem 30. September, machst du die Prüfung im Sommer zwischen Mai und August.

Sobald du die Zusage für einen Ausbildungsplatz erhalten hast, spätestens aber vor Beginn der Berufsausbildung, ist dein zukünftiger Arbeitgeber verpflichtet, den Ausbildungsvertrag in schriftlicher Ausfertigung der zuständigen Kammer vorzulegen.



#### **Probezeit**

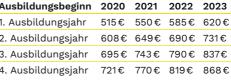
Am Anfang deiner Ausbildung steht die Probezeit. Wie lange sie dauert, ist in deinem Ausbildungsvertrag ( Ausbildungsvertrag, S. 7) festgelegt: mindestens vier Wochen und höchstens vier Monate. Der Zeitraum gibt dir und deinem Arbeitgeber die Gelegenheit, die Entscheidung noch einmal zu überdenken. In dieser Phase deiner Ausbildung kannst du, aber auch dein Arbeitgeber, ohne Angabe von Gründen den Vertrag kündigen ( Kündigung, S. 16).

Achtung: Falls du direkt vor deiner Ausbildung in demselben Betrieb schon ein Praktikum gemacht hast, kann dieses auf die Probezeit angerechnet werden, zumindest wenn es mit der Ausbildung in einem inhaltlichen Zusammenhang stand.

## Ausbildungsvergütung

Als Azubi hast du Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Deine Ausbildungsvergütung richtet sich nach der Branche, in der du arbeitest. Oft gibt es für Branchen Tarifverträge. Gilt ein solcher Tarifvertrag für dich, kannst du daraus die Höhe deiner Vergütung entnehmen. Wie genau die Tarifregelungen für deine Branche aussehen, kannst du bei der jeweiligen Kammer, der Gewerkschaft oder beim Bremer Tarifregister erfahren. Gilt der Tarifvertrag für dich nicht, muss die Ausbildungsvergütung aber mindestens 80 Prozent des tariflichen Ausbildungslohns betragen. Das gilt auch, wenn es keinen Tarifvertrag für deine Branche gibt. Dann richtet sich deine Vergütung nach den Regelungen einer vergleichbaren Branche oder nach den Empfehlungen von Kammer oder Innungen. Für Ausbildungsverhältnisse mit einem Beginn ab 2020 gilt, dass eine Mindestvergütung gezahlt werden muss, wenn die vorgenannten Regelungen nicht greifen (vgl. Tabelle).

				Ausbildungsbe
				1. Ausbildungsja
	St	1 4		2. Ausbildungsj
-	7	4 7		3. Ausbildungsj
	4	2		4. Ausbildungsj
*	7			
	1			3
			0	
			4	9



Die Mindestvergütung gilt allerdings nicht für landesrechtlich geregelte Berufe (z. B. Erzieherinnen und Erzieher) oder reglementierte Berufe im Gesundheitswesen, wenn das BBiG dort keine Anwendung findet.

Mit jedem Ausbildungsjahr musst du etwas mehr Geld verdienen. Wenn du deine Ausbildung im Herbst begonnen hast, steigt deine Vergütung im Herbst darauf, also zum zweiten Ausbildungsjahr. Gezahlt werden muss deine Ausbildungsvergütung spätestens am letzten Arbeitstag des Monats.

## Urlaubsregelung

Als Auszubildender bist du in Sachen Urlaubsplanung nicht mit den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichzusetzen. Zum Beispiel darfst du nicht als volle Urlaubsvertretung eingeplant werden. Eine weitere Besonderheit: Du hast einen Anspruch auf Urlaub während der Schulferien – zumindest dann, wenn deine schulische Ausbildung nicht im Blockunterricht stattfindet. Das liegt daran, weil du nach den gesetzlichen Bestimmungen deinen Urlaub möglichst zusammenhängend gewährt bekommen sollst und an Berufsschultagen normalerweise kein Urlaub genommen werden darf.

#### **Arbeitszeit**

Als Arbeitszeit gilt die Zeit von Beginn bis Ende der Beschäftigung in deinem Betrieb inklusive aller Tätigkeiten, die notwendig sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Dazu gehört auch, wenn du Maschinen reinigst, deine Schutzkleidung an- oder ausziehst und deinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorbereitest oder einrichtest. Die tatsächliche Arbeitszeit ist im Ausbildungs- oder Tarifvertrag geregelt. In deinem Ausbildungsvertrag muss die regelmäßige tägliche Arbeitszeit festgelegt sein. Bei der Arbeitszeit gibt es einige Unterschiede zwischen volljährigen und minderjährigen Azubis. Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, gilt für dich das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Darin findest du alles zum Thema Arbeitszeit sowie Regelungen zu Schichtdienst, Ruhezeiten und Pausen. Abweichende Regelungen können sich aber aus Tarifverträgen ergeben. Für gewöhnlich hast du als minderjähriger Auszubildender eine Fünftagewoche. Zwischen deinen Arbeitstagen müssen zwölf Stunden Freizeit liegen und deine zwei wöchentlichen Ruhetage sollten nach Möglichkeit aufeinander folgen. Gewöhnlich beträgt deine tägliche Höchstarbeitszeit acht und wöchentlich bis zu 40 Stunden. Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, darf deine Arbeit nicht früher als sechs Uhr morgens beginnen, volljährige Azubis betrifft diese Entscheidung dagegen nicht. Ausnahmen bestehen in Bäckereien oder in der Landwirtschaft. Bist du minderjährig, ist für dich spätestens um 20 Uhr Arbeitsende. Für über 16-jährige Jugendliche gibt es Abweichungen: Sie dürfen in Gaststätten bis 22 Uhr oder in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr beschäftigt werden.

## Das gehört auch dazu

## Steuererklärung

Nur in Ausnahmefällen bist du als Azubi dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben: Zum Beispiel, wenn du zusätzliche Einkünfte neben der Ausbildung hast, wenn du Krankengeld bezogen hast oder im selben Kalenderjahr arbeitslos gemeldet warst. Da eine freiwillige Abgabe einer Steuererklärung nur dann Sinn macht, wenn du mit einer Erstattung rechnen kannst, lohnt sich die Mühe für Azubis selten. Für gewöhnlich zahlst du als Azubi nämlich gar keine Steuern, da dein Bruttojahreseinkommen meist unter 12.000 Euro liegen dürfte. Und in Sachen Steuererklärung gilt: Wer keine Steuern zahlt, kann auch nichts wiederbekommen, denn das Finanzamt erstattet nur zu viel gezahlte Steuern. In dem Kalenderjahr aber, in dem sich eine Beschäftigung an deine Ausbildung anschließt, kann das schon anders aussehen. Mit deiner Anschlussbeschäftigung erfolgt erstmals ein Steuerabzug. Übrigens gilt dann für dich, dass du deinen Arbeitsweg (auch den zur Berufsschule) und berufsspezifische Ausgaben steuerlich absetzen kannst.

Auch bei der Arbeitnehmerkammer Bremen kannst du dich in Sachen Steuererklärung und Steuerrecht informieren. Wenn du Hilfe bei der Erstellung deiner Steuererklärung brauchst, kannst du einen Termin für eine persönliche Beratung vereinbaren. Bei Fragen zum Steuerrecht ist die Beratung für Mitglieder der Arbeitnehmerkammer kostenlos.

Hier findest du Informationen zur Beratung: → www.arbeitnehmerkammer.de (Steuerrecht) und kannst mit der KammerCard Beratungstermine für die Steuererklärung online vereinbaren.

→ www.arbeitnehmerkammer.de (KammerCard)

## Sozialversicherungen

Mit Beginn deiner Ausbildung startet deine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Sozialversicherung setzt sich aus Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeund Unfallversicherung zusammen. Die Anmeldung bei der Sozialversicherung übernimmt dein Ausbildungsbetrieb. Von deinem Gehalt fließen rund 20 Prozent in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Die Beiträge teilst du dir mit deinem Arbeitgeber. Erhältst du als Ausbildungsvergütung weniger als 325 Euro monatlich, übernimmt dein Arbeitgeber den vollständigen Betrag der Sozialversicherung. Um all das kümmert sich dein Ausbildungsbetrieb.



Doch wie funktioniert die Sozialversicherung und was bringt sie dir? Solltest du einmal Hilfe benötigen, erhältst du durch deine Einzahlung das Anrecht auf Unterstützung. Denn die Sozialversicherung wird im sogenannten Umlageverfahren finanziert: Die Beiträge der Versicherten werden nicht für sie selbst angespart, sondern unmittelbar für Leistungen an Rentner, Kranke, Arbeitslose und Pflegebedürftige verwendet.



#### Tipp:

Falls es bei dir zwischen deinem Schulabschluss und Ausbildungsbeginn eine Lücke gibt, ist es sinnvoll, dass du dich bei der Agentur für Arbeit meldest. Selbst diese Zeit kann für die Rente berücksichtigt werden.

Alle wichtigen Infos für Azubis in Sachen Rente findest du hier:

→ www.rentenblicker.de

## Do's and Don'ts im Ausbildungsalltag

#### **Akkordarbeit**

Als Jugendlicher darfst du nicht mit einer Arbeit beschäftigt werden, bei der das Tempo durch Zeit, Lohn oder Stückzahl vorgegeben ist. Ausnahmen im Jugendschutzgesetz sind nur dann vorgesehen, wenn du nur mithilfe von Maßnahmen der Akkordarbeit dein Ausbildungsziel erreichen kannst. Dann jedoch muss dein Schutz durch die Aufsicht eines fachkundigen Kollegen oder einer Kollegin gewährleistet sein.

Ausbildungsfremde Tätigkeiten

Als Azubi schützt dich das Berufsbildungsgesetz davor, Tätigkeiten verrichten zu müssen, die nicht dem Ausbildungszweck dienen. Es verbietet beispielsweise das wiederholte Ausüben längst im Rahmen der Ausbildung erlernter Tätigkeiten, das ständige Reinigen von Werkstätten und Büros, laufende Urlaubsvertretungen, monotone Tätigkeiten über einen längeren Zeitraum hinweg oder regelmäßig verlangte Botengänge. Untersagt ist auch die Verrichtung von Aufgaben, die deinen körperlichen Fähigkeiten nicht entsprechen. Allerdings kann die Ausübung ausbildungsfremder Tätigkeiten im Einzelfall zulässig sein, wenn sie nicht häufig vorkommen und es sich um Arbeiten handelt, die von allen Beschäftigten abwechselnd übernommen werden: Natürlich musst du in der Werkstatt deinen Arbeitsplatz ordentlich hinterlassen und wenn du im Wechsel mit deinen Kolleginnen und Kollegen Briefe zur Post bringst, ist das auch in Ordnung. Wenn du allerdings die Arbeitsplätze von anderen Beschäftigten zusätzlich reinigen musst oder nur du zur Post geschickt wirst, ist das nicht rechtens.

## **Ausbildungsnachweis**

Der Ausbildungsnachweis ist sehr wichtig und muss gut geführt werden. Du brauchst ihn, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Durch den Ausbildungsnachweis belegst du deinen Ausbildungsverlauf. Du schreibst also auf, was du in der Ausbildung gemacht hast. Der Ausbildungsnachweis kann für alle ab 2017 neu begonnenen Ausbildungsverhältnisse schriftlich oder digital geführt werden. Welche Form für dich gilt, ist in deinem Ausbildungsvertrag geregelt. Deine Ausbilderin oder dein Ausbilder im Betrieb muss den Nachweis alle zwei Wochen abzeichnen. Der Ausbildungsnachweis wird auch Berichtsheft genannt und der Ausbilder muss dir die Gelegenheit geben, es im Betrieb zu führen. Im besten Fall unterschreibt es deine Klassenlehrerin oder dein Klassenlehrer zusätzlich.

#### Berufsschule

Nach dem Bremischen Schulgesetz bist du als Azubi berufsschulpflichtig. Das duale System deiner Berufsausbildung besteht nämlich aus einer betrieblichen und einer schulischen Ausbildung. Die Berufsschulzeit wird auf die Arbeitszeit angerechnet. Als minderjähriger Azubi darfst du am Tag vor einem Berufsschultag nicht nach 20 Uhr arbeiten, wenn dein Unterricht vor 9 Uhr beginnt. Unabhängig vom Alter gilt: Fängt dein Unterricht vor 9 Uhr an, darfst du vorher nicht im Betrieb arbeiten. Die Freistellung vom Ausbildungsbetrieb zum Berufsschulunterricht von mehr als fünf Unterrichtsstunden von je 45 Minuten erfolgt einmal wöchentlich - dein Berufsschultag wird dann mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit angerechnet. Gibt es einen zweiten Berufsschultag in der Woche, kann es sein, dass du nach dem Unterricht noch in den Betrieb musst. Die Pausen und die Zeit für den Weg von der Schule in den Betrieb werden auf deine Arbeitszeit angerechnet, wenn der Unterricht zur betriebsüblichen Arbeitszeit stattfindet. Hast du Blockunterricht, wird eine Berufsschulwoche mit einem planmäßigen Unterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden an 5 Tagen mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit angerechnet.

## Piercings, Tattoos, Kleidung, Frisur

Immer wieder kommt es aufgrund von Äußerlichkeiten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausbilderin oder Ausbilder und Azubi. Hier spielen zwei Sichtweisen gegeneinander: Einerseits bist du als Azubi verpflichtet, dich an die im Betrieb geltenden Ordnungen zu halten. Allerdings dürfen diese nicht in das Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz) eingreifen. Lange Haare dürfen etwa nicht verboten werden, aber du musst die Arbeitsschutzbestimmungen und Hygienevorschriften einhalten und beispielsweise an einer Drehbank ein Haarnetz oder eine andere geeignete Kopfbedeckung tragen.

Schwierig wird es bei Fällen, in denen das Aussehen als eindeutig geschäftsschädigendes Verhalten ausgelegt werden kann. Wer mit zerrissener Jeans und Tattoo am Hals bei einer Bank auftaucht, wird mit Sicherheit auf sein Äußeres angesprochen werden. Ein unauffälliges Piercing ist inzwischen aber ganz normaler Schmuck und sollte in den meisten Betrieben akzeptiert werden. Um Ärger zu vermeiden, solltest du am besten mit dem Ausbilder oder der Ausbilderin über deren Erwartungen sprechen.

## Krankmeldung

Krank wird jeder einmal. Wenn es dich erwischt hat, musst du das deinem Arbeitgeber so schnell wie möglich – in der Regel telefonisch bei Arbeitsbeginn – mitteilen. Dauert deine Krankheit länger als drei Kalendertage, brauchst du eine ärztliche Bescheinigung über deine Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer. Dieser sogenannte gelbe Schein muss bis spätestens am darauffolgenden Arbeitstag in deinem Ausbildungsbetrieb vorliegen. Allerdings ist dein Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung schon früher zu verlangen. Den Grund

deiner Erkrankung musst du dem Arbeitgeber nicht mitteilen. Für die Berufsschule reicht eine schriftliche Entschuldigung aus. Sobald du volljährig bist, kannst du diese auch selbst unterschreiben.

Übrigens: Ab Januar 2023 soll der gelbe Schein in Papierform ganz wegfallen und die Krankmeldung vom Arzt digital an die Krankenkasse und an den Arbeitgeber übermittelt werden. Nur du erhältst dann noch als Nachweis einen Ausdruck für deine Unterlagen. Einige Arztpraxen verfahren schon heute so.

Vorsicht bei WhatsApp & Co. Zwar gibt es keine Vorschriften darüber, auf welchem Weg du dich beim Arbeitgeber krankmelden musst. Allerdings gibt es mittlerweile in vielen Betrieben ein Verbot für die



dienstliche Nutzung von WhatsApp. Kläre daher am besten gleich zu Beginn deiner Ausbildung, ob und in welcher Weise WhatsApp im Betrieb genutzt werden darf. Da die Krankmeldung immer an die richtige Person (z.B. Chef oder Ausbildungsleitung) erfolgen muss, ist von der Krankmeldung per Chat-Nachricht immer abzuraten.

## Verhalten im Betrieb und außerhalb – on- und offline

Soziale Netzwerke gehören mittlerweile zum Alltag und bisher warst du hier vor allem nur privat unterwegs. Sobald du beginnst, Bewerbungen zu schreiben und deine Ausbildung antrittst, verändert sich das. Daher ist es sinnvoll, wenn du deine Profile in sozialen Netzwerken zu Beginn der Bewerbungsphase entweder aufräumst oder privat schaltest. Denn auch die Betriebe nutzen soziale Netzwerke, um sich über ihre Bewerberinnen und Bewerber zu informieren. Du trittst deine Ausbildung an und dein Ausbildungsbetrieb ist selbst bei Social-Media-Kanälen aktiv? Online-Fettnäpfchen kannst du vermeiden, wenn du dich an die betriebseigenen Social-Media-Guidelines hältst. Denn alles, was du in den sozialen Netzwerken kommunizierst, bleibt stehen. Irgendwo. Immer. Deswegen gilt: Denke darüber nach, bevor du etwas veröffentlichst. Sei dir darüber im Klaren, dass alles, was du öffentlich kommunizierst, auch Reaktionen hervorrufen kann. Das solltest du ebenso für deine

WhatsApp-Betriebsgruppe im Hinterkopf behalten. Diese Gruppe ist dazu da, damit ihr euch gegenseitig informieren könnt. Du solltest also nur relevante Informationen teilen.

Außerdem musst du als Azubi - immer und überall, auch im Internet - über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie zum Beispiel geplante Unternehmensstrategien, geheime Kundenlisten oder Rezepte (chemische Zusammensetzung), schweigen (§ 13 Berufsbildungsgesetz). Wer Betriebsgeheimnisse ausplaudert, muss mit einer Abmahnung, Kündigung oder unter Umständen mit Schadensersatzansprüchen durch den Ausbildungsbetrieb rechnen. Eine fristlose Kündigung droht auch, wenn der Ausbilder in den sozialen Netzwerken öffentlich beleidigt wird. So haben die Gerichte die fristlose Kündigung eines Azubis als gerechtfertigt angesehen, der den Ausbilder via Facebook als "Sklaventreiber" bezeichnete.



#### Generell gilt:

Während deiner Arbeitszeit ist dein privates Handy tabu. Natürlich kannst du in der Mittagspause deine Nachrichten checken oder im Internet surfen. Falls du am PC arbeitest, ist es für gewöhnlich verboten, dass du privat Instagram, TikTok und Co. nutzt.

## Regeln und Ausnahmen

## Kündigung

Während der Probezeit kannst sowohl du als auch der Ausbilder das Ausbildungsverhältnis fristlos und ohne Gründe anzugeben kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und sie muss bei dir beziehungsweise dem Ausbilder vor Ende der Probezeit eingehen. Nach Ablauf der Probezeit kann dein Arbeitgeber dir nicht mehr regulär, also fristgemäß, kündigen. Vor der fristlosen Kündigung musst du bereits eine Abmahnung erhalten haben, es sei denn, du hast deine Pflichten so schwerwiegend verletzt, dass die Fortsetzung des Ausbildungverhältnisses unzumutbar ist. Beispiele hierfür sind Diebstahl, Unterschlagung oder Körperverletzung. Wenn du etwas gegen eine, in deinen Augen ungerechtfertigte, Kündigung unternehmen willst, musst du dich schnellstmöglich bei



Kündigung oder Aufhebungsvertrag solten nur das letzte Mittel sein. Es hängt immer vom Einzelfall ab, ob eine Kündigung zulässig ist oder nicht. Ohne vorherige Beratung solltest du deshalb weder kündigen noch einen Aufhebungsvertrag unterschreiben.

Kostenlose Beratung bieten Arbeitnehmerkammer und "Bleib dran!"

(→ Arbeitnehmerkammer, S. 25, "Bleib dran!" S. 26).

der zuständigen Kammer (z. B. Handwerksoder Handelskammer) melden und die
Einberufung des Schlichtungsausschusses
beantragen. Wenn der Spruch der
Einigungsstelle nicht von beiden Parteien
anerkannt wird, kannst du innerhalb von
zwei Wochen, nachdem dir der Spruch
des Schlichtungsausschusses zugestellt
wurde, Klage beim Arbeitsgericht erheben.
Wenn kein Schlichtungsausschuss existiert,
beträgt die Klagefrist drei Wochen ab dem
Erhalt der Kündigung.

Allerdings kannst auch du das Ausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Wenn du einen anderen Beruf lernen oder die Ausbildung aufgeben möchtest, kannst du mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Angaben zum Kündigungsgrund müssen im Kündigungsschreiben stehen. Generell kannst du nicht kündigen, wenn du den gleichen Beruf in einem anderen Betrieb weiterlernen möchtest. Das geht nur mit dem Einverständnis des Ausbildungsbetriebs (→ Aufhebungsvertrag, S. 20).

#### Rechtsschutz

Alles, was du im Zusammenhang mit deiner Ausbildung nicht verstehst oder wenn du ein konkretes rechtliches Problem hast, kannst du dich kostenlos bei der Arbeitnehmerkammer beraten lassen. Für Rechtsstreitfälle stehen dir die Gewerkschaften zur Seite (→ Gewerkschaften, S. 27/30). Falls die Streitigkeiten vor Gericht führen, stellt die Gewerkschaft einen Vertreter für die Gerichtsverhandlung.

## **Tarifvertrag**

Im Tarifvertrag sind die Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne für Auszubildende und Beschäftigte festgelegt. Oft gibt es für Branchen Tarifverträge. Sie werden von Gewerkschaft (→ Gewerkschaften, S. 27/30) und Arbeitgeberverband miteinander ausgehandelt. Unterschieden wird zwischen zwei Arten von Tarifen: dem Lohn- beziehungsweise Gehaltstarif und dem Mantel- oder Rahmentarif. Dieser regelt Urlaub, Arbeitszeit und Kündigungsfristen. Tarifverträge sind zeitlich begrenzt, sodass nach Ablauf neu darüber verhandelt wird. Gewerkschaftsmitglieder haben ein einklagbares Recht auf die Einhaltung der tariflichen Regelungen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitgeberverband angehört. Vom Arbeitsministerium als allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge gelten für alle. Es können auch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen die Anwendung eines Tarifvertrags vereinbart wird.

Übrigens: Gilt für das Ausbildungsverhältnis kein Tarifvertrag, so muss die Ausbildungsvergütung mindestens 80 Prozent eines einschlägigen tariflichen Ausbildungslohns betragen. Das gilt auch, wenn es keinen Tarifvertrag für deine Branche geben sollte. Dann richtet sich deine Vergütung nach den Regelungen einer vergleichbaren Branche oder nach den Empfehlungen von Kammer oder Innungen.

## Verkürzung der Ausbildung

Wenn absehbar ist, dass du das Ausbildungsziel schneller erreichst als vorgesehen, kannst du bei der zuständigen Kammer gemeinsam mit deinem Ausbilder einen Antrag auf Verkürzung stellen. Deine vorgeschriebene Ausbildungszeit kann sich dann um maximal folgende Zeiten verringern:

- um sechs Monate beim Nachweis der Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss);
- um zwölf Monate bei Abitur (allgemeine Hochschulreife);
- um zwölf Monate bei Fachhochschulreife;
- um zwölf Monate bei erfolgreichem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsfachschule, das heißt beim Besuch einer zweijährigen Vollzeitschule;
- zwölf Monate bei erfolgreichem Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule;
- ▶ in voller Höhe bei Ausbildungszeiten im gleichen Ausbildungsberuf;

- bis zur Hälfte bei Ausbildungszeiten in einem artverwandten Ausbildungsberuf;
- ► um zwölf Monate bei erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem artfremden Ausbildungsberuf;
- in angemessener Höhe bei sonstiger fachlicher Bildung und Tätigkeit.

## **Teilzeitausbildung**

Als junge Mutter, frischgebackener Vater, beim Erlernen der deutschen Sprache oder wenn du für die Pflege von jemanden verantwortlich bist, ist es nicht einfach, eine Ausbildung in Vollzeit anzufangen und durchzuziehen. Es gibt allerdings die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Die wöchentliche Ausbildungszeit reduziert sich dabei, sodass dir mehr Zeit bleibt, Familie, Berufseinstieg und Lernen miteinander zu vereinbaren und einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erlangen.

Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf dabei nicht mehr als 50 Prozent betragen und muss im Ausbildungsvertrag vereinbart werden. Einen bestimmten Grund für die Teilzeitausbildung brauchst du nicht. Der Ausbilder muss aber damit einverstanden sein. Einen Anspruch auf Teilzeit gibt es leider nicht.

Die Dauer der Ausbildung kann sich dabei bis zum Eineinhalbfachen der jeweils in der Ausbildungsordnung festgelegten Dauer für die Berufsausbildung in Vollzeit verlängern. Umgekehrt kann die Teilzeitausbildung aber auch mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer verbunden werden. Eine in Vollzeit begonnene Ausbildung kann später auch in Absprache mit dem Ausbilder in eine Teilzeitausbildung umgewandelt werden.

## Freistellung

Freistellung bedeutet, dass du von deiner Pflicht zur Erbringung deiner Arbeitsleistung entbunden wirst. Ein Anspruch auf zeitweise Freistellung kann je nach Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung verschiedene Gründe haben. Zum Beispiel, wenn große Ereignisse anstehen: egal ob Heirat, eine schwere Erkrankung oder der Todesfall eines engen Verwandten, die Entbindung bei der Lebenspartnerin, Umzug, eine Vorladung bei Behörden oder wenn du ein öffentliches Amt wahrnimmst. All diese Ereignisse können Freistellungsgründe sein. Ebenfalls einen Freistellungsanspruch hast du für den der Abschlussprüfung unmittelbar vorangehenden Arbeitstag.

#### **Auslandsaufenthalt**

Bis zu einem Viertel deiner Ausbildungszeit kannst du, nach Absprache mit der oder dem Ausbildenden, im Ausland verbringen. Allerdings muss diese Zeit deinem Ausbildungsziel dienen. Um deinen Auslandsaufenthalt antreten zu können, musst du vorher einerseits eine Befreiung von der Berufsschulpflicht beantragen und andererseits die zuständige Kammer darüber informieren. Den Lernstoff, den du während dieser Zeit versäumst, musst du in Eigenregie erarbeiten beziehungsweise selbstständig nachholen. Einen Anspruch auf einen Auslandsaufenthalt während der Ausbildung hast du allerdings nicht.

→ www.go-ibs.de

## Schwangerschaft und Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz hilft dir dabei, während und nach der Schwangerschaft, Kind und Beruf miteinander zu vereinbaren. Es schützt dich und dein Kind vor gesundheitlichen Risiken und Schäden und erleichtert deine Aufgaben während der Schwangerschaft. Generell darfst du beispielsweise als werdende Mutter im Betrieb nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Im Mutterschutzgesetz findest du unter anderem Regelungen zum Kündigungsschutz, zur Arbeitszeit und zur Stillpause.

Eine Schwangerschaft bedeutet aber nicht, deine Ausbildung zu kündigen, vielleicht wäre auch eine Teilzeitberufsausbildung möglich (>> Teilzeitausbildung, S. 18). Die Rechtsberatung der Arbeitnehmerkammer berät dich gern bei Fragen.



## Aufhebungsvertrag (Betriebswechsel)

Dir gefällt deine Ausbildung, aber in deinem Ausbildungsbetrieb fühlst du dich nicht wohl. Die Probezeit ist bereits verstrichen, sodass eine Kündigung nicht mehr möglich ist? Da könnte dir ein Aufhebungsvertrag weiterhelfen. Da du dein Ausbildungsverhältnis nicht kündigen darfst, um den Betrieb zu wechseln, setzt der Betriebswechsel den Abschluss eines Aufhebungsvertrages voraus. Du als Azubi und dein Ausbilder einigt euch hierbei einvernehmlich über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Anschließend kannst du in deinem neuen Ausbildungsbetrieb durchstarten.



Aufhebungsverträge können nachteilige Folgen haben und sollten deshalb ohne vorherige Beratung nicht unterzeichnet werden. Denn einmal unterschrieben, kommt man aus dem Vertrag nur sehr selten wieder heraus. Beratung erhältst du unter anderem bei der Arbeitnehmerkammer

(→ Arbeitnehmerkammer, S. 25).

#### Homeoffice

In vielen Unternehmen wird den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Homeoffice angeboten. Für Azubis gilt dieses Angebot aber meistens nicht. Das Berufsbildungsgesetz geht nämlich davon aus, dass die Ausbildung im Wesentlichen im persönlichen Kontakt mit dem Ausbilder oder der Ausbilderin im Betrieb erfolgt. Die persönliche Anwesenheit im Betrieb wird damit von beiden Seiten gefordert. Nur so können nach Vorstellung des Gesetzgebers die Ausbildungsinhalte angemessen vermittelt, erlernt und die Arbeitsergebnisse kontrolliert werden. In Ausnahmesituationen allerdings, wenn dies zum Beispiel im Interesse des Gesundheitsschutzes unbedingt



erforderlich ist, können bereits erlernte Tätigkeiten im Homeoffice vertieft werden. Auch Lernzeiten für die Schule und das Führen des Berichtshefts sind als Aufgaben im Homeoffice denkbar, ohne dass hierdurch die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet wird. Im welchem Umfang Homeoffice während der Ausbildung möglich ist, ohne das Lernziel zu gefährden, kannst du im Bedarfsfall mit der für deine Ausbildung zuständigen Kammer klären.



## Auf dem Weg zum Ziel

## Zwischenprüfung

Deine Zwischenprüfung findet in der Regel nach der Hälfte der Ausbildungszeit statt. Zwar musst du die Zwischenprüfung – anders als die Abschlussprüfung – nicht bestehen, aber ein positives Resultat ist trotzdem wichtig. Schließlich kannst du daran ablesen, ob du das Ausbildungsziel bis zu diesem Zeitpunkt erreicht hast. Außerdem kannst du bei sehr guten Prüfungsergebnissen eventuell die Ausbildung verkürzen ( Verkürzung der Ausbildung, S. 17/18). Sollte deine Zwischenprüfung nicht erfolgreich gelaufen sein, hast du jetzt die Chance in der Berufsschule oder bei

der Arbeitsagentur nachzufragen, ob es für den Beruf "Ausbildungsbegleitende Hilfen" (→ Ausbildungsbegleitende Hilfen, S. 29) gibt. Das ist kostenlose Nachhilfe für Azubis. Mit etwas Unterstützung kannst du deine Noten bis zur Abschlussprüfung verbessern. Wenn in der Ausbildungsordnung deines Berufs geregelt ist, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich getrennten Abschnitten durchgeführt wird, so entfällt die Zwischenprüfung für dich (§ 48 Berufsbildungsgesetz).



## Zeugnis

Zwei Zeugnisse hast du als Azubi nach Abschluss deiner Lehrzeit in der Hand: eins von der Berufsschule und eins vom Betrieb. Auf jeden Fall müssen im Abschlusszeugnis von deinem Betrieb Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die von dir erworbenen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse gemacht werden. Auf deinen Wunsch hin können auch Informationen über dein Verhalten und deine Leistung aufgenommen werden. Hier ist ein Hinweis auf die sogenannte Zeugnissprache angebracht. Oft enthalten Zeugnisse Formulierungen, die auf den ersten Blick positiv scheinen, in Wahrheit aber das Gegenteil bedeuten. Deshalb solltest du das Zeugnis gemeinsam mit Expertinnen und Experten (Betriebs- oder Personalrat, Gewerkschaft, Arbeitnehmerkammer) kritisch überprüfen, um gegebenenfalls ein korrigiertes Zeugnis zu erhalten.

Weiterbeschäftigung

Das Berufsbildungsgesetz verbietet jede Vereinbarung, die dich als Azubi nach deiner Ausbildung an den Betrieb bindet. Jedoch kannst du mit deinem Ausbildungsbetrieb innerhalb der letzten sechs Monate der Ausbildungszeit vereinbaren, dass du nach Abschluss der Ausbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen wirst. Generell besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übernahme nach der Ausbildung. Keine Regel ohne Ausnahmen: Wenn du Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung ( Jugend- und Auszubildendenvertretung, S. 28) in deinem Betrieb bist

oder warst, dann hast du einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, musst deine Übernahme jedoch schriftlich beim Arbeitgeber verlangen. Außerdem gibt es in verschiedenen Branchen Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die festlegen, dass Azubis wenigstens für ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung übernommen werden.

Wirst du als Azubi im Anschluss an die Ausbildung vom Betrieb weiterbeschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, entsteht ein Arbeitsverhältnis auf unbegrenzte Zeit.

#### Kurzarbeit

Wenn vorübergehend nicht viel zu tun ist, kann es sein, dass dein Ausbildungsbetrieb in Kurzarbeit geht. Die Beschäftigten arbeiten dann weniger oder gar nicht und bekommen weniger Geld ("Kurzarbeitergeld"), in der Regel nur 60 Prozent des Nettolohns. Azubis dürfen aber nur in Kurzarbeit geschickt werden, wenn die Ausbildung gar nicht mehr durchgeführt werden kann. Zuvor müssen zumutbare Alternativen, zum Beispiel die Umstellung des Ausbildungsplans oder Onlineseminare ausgeschöpft werden.

Azubis erhalten in den ersten sechs Wochen ihre reguläre Vergütung, ab der siebten Woche wird Kurzarbeitergeld gezahlt. Auf die Berufsschulpflicht hat die Kurzarbeit keinen Einfluss.

## Beratung und Unterstützung

## Agentur für Arbeit

(Berufsberatung)

Die Agentur für Arbeit unterstützt dich in Sachen Arbeits- und Berufsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Die Bundeseinrichtung und ihre Regionaldirektionen helfen dir bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, zum Beispiel durch Beratungsangebote wie das Berufsinformationszentrum (BIZ) und die Jugendberufsagentur ( Jugendberufsagentur, S. 26). In Bremen findest du sie in der Innenstadt, Doventorsteinweg 44 und in Bremerhaven in der Grimsbystraße 1.

Wenn es bei dir in der Ausbildung hakt – besonders im schulischen Bereich –, dann ist das Angebot der ›Ausbildungsbegleitenden Hilfen‹ für Auszubildende ( > Ausbildungsbegleitende Hilfen, S. 29) vielleicht interessant für dich. Dabei wirst du durch die Agentur für Arbeit kostenlos beim Lernen unterstützt.

Auch wenn Umschulung ein Thema für dich sein sollte, kann dir die Agentur weiterhelfen.

#### Agentur für Arbeit

Doventorsteinweg 44, Bremen Grimsbystraße 1, Bremerhaven

→ www.arbeitsagentur.de

#### Berufsinformationszentrum (BIZ)

Doventorsteinweg 44 28195 Bremen

@ 0421.178-2601 oder -2629

Bremen-Bremerhaven.BIZ@ arbeitsagentur.de









## Arbeitnehmerkammer (Rechtsberatung und öffentliche Rechts-

beratung)

Angebote zur Weiterbildung, Beratung in allen Fragen rund um Arbeit und Ausbildung – das findest du kostenlos bei der Arbeitnehmerkammer Bremen. Sobald du im Land Bremen als Azubi oder Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer beschäftigt bist, bist du automatisch Mitglied der Kammer. Die Kammer vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen ihrer Mitglieder und bietet ihnen zahlreiche

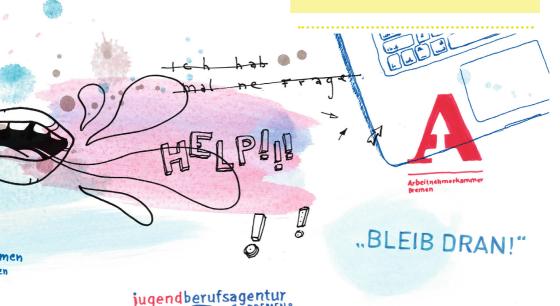
Dienstleistungen. Als Azubi kannst du dich in Fragen der Aus- und Weiterbildung, des BAföG und zu anderen Fördermöglichkeiten beraten lassen. Du erhältst hier Auskunft zur Einkommens- und Lohnsteuer oder zum Arbeitsrecht. Du kannst als Mitglied der Arbeitnehmerkammer Bremen kostenlos die Rechtsberatung (ohne Rechtsvertretung) in Anspruch nehmen. In der öffentlichen Rechtsberatung geht es um alles abseits des Arbeitsplatzes, da kannst du dich gegen eine Gebühr von zehn Euro zum Beispiel zum Familienrecht, Kaufvertragsrecht oder Mietrecht beraten lassen.

#### Informationen zur Beratung

unter → www.arbeitnehmerkammer.de/ beratung sowie bei der Rechtsberatung telefonisch unter

**a** 0421.3 63 01-11 in Bremen und Bremen-Nord

@ 0471.9 22 35-11 in Bremerhaven



MERHAVEN

#### Bleib dran

Seit 1999 berät das Projekt Ausbildung – "Bleib dran!" vom Zentrum für Arbeit und Politik (zap) der Universität Bremen Auszubildende und Ausbildungsbetriebe in Konfliktsituationen. In vielen berufsbildenden Schulen im Bremer Stadtgebiet gibt es wöchentlich eine Sprechstunde. Dort bekommst du Beratung bei allen Konflikten und Problemen, die deine Berufsausbildung erschweren: ob es in der Berufsausbildung erschweren: ob es in der Berufsachule nicht rundläuft, du Konflikte auf der Arbeit hast oder es privat bei dir nicht so rosig aussieht. Ganz egal, wo deine Probleme liegen, die Beraterinnen und Berater finden gemeinsam mit dir eine Lösung.

Die Beratung ist für dich übrigens kostenlos und absolut vertraulich.

#### **Sprechstundentermine**

an deiner Berufsschule und alles Weitere über das Projekt Ausbildung – "Bleib dran!" erfährst du auf der Website vom

Zentrum für Arbeit und Politik (zap):

→ https://www.uni-bremen.de/bleibdran
Hier findest du auch Kontaktdaten und
Sprechzeiten an den Schulstandorten.

## Jugendberufsagentur Bremen

Wenn du im Land Bremen lebst und unter 25 Jahre alt bist, kannst du nach deinem Schulabschluss die Unterstützung der Jugendberufsagentur (JBA) in Anspruch nehmen. Du bekommst Hilfe bei der Suche eines Ausbildungsplatzes. Falls es während deiner Ausbildung einmal nicht so gut laufen sollte, findest du bei der Agentur die zu dir passenden Fördermaßnahmen. Schließlich ist es das erklärte Ziel der Jugendberufsagentur, die Anzahl derjenigen zu erhöhen, die einen Berufsabschluss erwerben oder ein Studium abschließen.

#### **Ansprechpartner**

findest du hier:

www.jugendberufsagentur-bremen.de

### Betriebsrat/Personalrat

Der Betriebsrat (im Unternehmen) beziehungsweise der Personalrat (im öffentlichen Dienst) wird von den Beschäftigten im Betrieb oder der Dienststelle gewählt und vertritt deren Interessen. Er ist auch für Azubis und Jugendliche zuständig und arbeitet eng mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zusammen. Du kannst dich zum Beispiel an den Betriebs- oder Personalrat wenden, wenn deine im Vertrag festgehaltenen Arbeitszeiten häufig überschritten werden oder du während der Arbeitszeit keine Pausen machen kannst. Der Betriebs- oder Personalrat verhandelt nämlich mit dem Arbeitgeber über Arbeitszeit oder Arbeitsbedingungen und achtet auf die Einhaltung von Tarifverträgen und gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem hat er bei betrieblichen Maßnahmen, etwa bei Kündigungen oder Neueinstellungen, ein Mitbestimmungs- beziehungsweise Anhörungsrecht.

#### Gewerkschaften

Gewerkschaften vertreten die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – und natürlich auch deine als Azubi. Sie handeln mit den Arbeitgebern die jeweiligen Tarifverträge aus. Dazu gehören Verhandlungen über Löhne und Gehälter in den einzelnen Branchen, aber auch über die Arbeitszeit, die Arbeitsbedingungen, Urlaubsansprüche und andere Fragen. Zudem vertreten Gewerkschaften ganz direkt die Interessen jedes einzelnen Mitglieds, das im Betrieb in Schwierigkeiten geraten ist.

Die größte gewerkschaftliche Organisation in Deutschland mit über sechs Millionen Mitgliedern ist der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB). Er wird von den verschiedenen Einzelgewerkschaften wie IG Metall oder der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gebildet.

#### Informationen

- auch zur Mitgliedschaft unter anderem unter → www.bremen.dgb.de und beim Jugendbildungsreferat des DGB Bremen, ② 0421.3 3576-21, bei der ver.di-Jugend unter
- → www.jugend-nds-bremen.verdi.de und der IG Metall Jugend unter
- → www.igmetall.de

## Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kümmert sich darum, deine Interessen als Azubi zu vertreten. Sie bildet im Prinzip einen Betriebs- oder Personalrat speziell für Azubis. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Vertretung aller minderjährigen Beschäftigten, aller Auszubildenden und Mitarbeiter unter 25 Jahren.

Sie setzt sich dafür ein, dass deine Ausbildung angemessene Inhalte und Aufgaben umfasst, du genug Lohn und Urlaubstage bekommst und der Arbeitgeber die gesetzlichen Vorgaben einhält. Außerdem berät sie dich in juristischen Fragen rund um deine Ausbildung und vermittelt, wenn notwendig, zwischen dir und deinem Arbeitgeber. Die JAV handelt vor allem auf Grundlage von Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz.

#### **Mehr Infos**

zur Jugend- und Auszubildendenvertretung findest du hier:

→ www.arbeitnehmerkammer.de (Jugendund Auszubildendenvertretung)

## Ausbildungsberatung bei Handwerks- und Handelskammer

Solltest du im Laufe deiner betrieblichen Ausbildung auf Probleme stoßen, kannst du dich auch immer an die Handwerkskammer Bremen oder die Handelskammer Bremen (IHK Bremen und Bremerhaven) wenden. Bei Fragen rund um deine Ausbildung oder bei Problemen im Betrieb sind die Ausbildungsberater der Handwerks- und Handelskammer die richtige Anlaufstelle. Du bekommst Unterstützung in Konfliktsituationen und Infos über die Rechtslage während deiner Ausbildung.

#### Ansprechpartner findest du hier:

#### Handwerkskammer Bremen

www.hwk-bremen.de (Ausbildungsberatung)

#### Handelskammer Bremen

→ www.handelskammer-bremen.de (Ausbildungsberater)

## Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) unterstützen dich dabei, die Schule zu packen. Das Programm der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven bietet Förderunterricht und sozialpädagogische Begleitung an. Für dich und deinen Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten, wenn du an den abH teilnimmst - die trägt nämlich die Agentur für Arbeit. Nach einem Beratungsgespräch bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter, werden die Fördervoraussetzungen geprüft. Wenn die ausbildungsbegleitenden Maßnahmen bewilligt worden sind, kannst du jederzeit starten. Für ein Jahr besteht für dich die Möglichkeit, an den abH teilzunehmen - danach werden die Voraussetzungen noch einmal neu geprüft.

#### Unter der kostenlosen Nummer

☎ 0800 4 5555 00 kannst du einen Termin bei der Berufsberatung vereinbaren, um dich über die abH zu informieren. Weitere Infos gibt es unter

www.arbeitsagentur.de

## Assistierte Ausbildung (AsA)

Die assistierte Ausbildung soll junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung zum erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung unterstützen.

Ziel ist es, dir dabei zu helfen, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen, erfolgreich fortzusetzen und abzuschließen sowie anschließend eine passende Anschlussstelle zu finden, damit du dauerhaft einer Arbeit nachgehen kannst.

#### **A & A**

#### **Ausbildung und Arbeit Plus GmbH**

Betriebsstätte Bremen-Mitte Stresemannstraße 29 28207 Bremen

**6** 0421 4760 4747

asa-hb@aundaplus.de

→ http://www.aundaplus.de/ unsere-angebote/assistierte-ausbildung-asa/

## Gewerkschaften

#### **Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)**

Region Bremen-Elbe-Weser

→ www.bremen.dgb.de

#### **DGB-Jugend Bremen**

→ www.gewerkschaftsjugendniedersachsen.de/Bremen

## Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

- → www.bremen.verdi.de
- → www.jugend-nds-bremen.verdi.de

#### Industriegewerkschaft Metall (IG Metall)

→ www.igmetall.de

#### Gewerkschaft der Polizei (GdP)

→ www.gdp.de/Bremen

#### Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften (GEW)

→ www.gew-hb.de

#### Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)

Region Bremen-Weser-Elbe

www.ngg-bremen.de

#### IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)

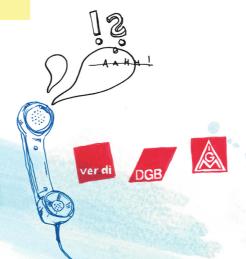
→ www.weser-ems.igbau.de

#### IG Bergbau-Chemie-Energie (IG BCE)

→ www.oldenburg.igbce.de

## Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

→ www.evg-online.org





## Register

Agentur für Arbeit	24		
Akkordarbeit	12		
Arbeitnehmerkammer Bremen	25		
Arbeitszeit	9	Handelskammer (IHK)	28
Aufhebungsvertrag (Betriebswechsel)	20	Handwerkskammer	28
Ausbildungsbegleitende Hilfen	29	Jugend- und Auszubildendenvertretung	28
Ausbildungsberatung	28	Jugendberufsagentur	26
Ausbildungsfremde Tätigkeiten	12	Krankmeldung	14
Ausbildungsnachweis	12	Kündigung	16
Ausbildungsvergütung	8	Kurzarbeit	23
Ausbildungsvertrag	7	Piercings, Tattoos, Kleidung, Frisur	13
Auslandsaufenthalt	19	Praktikum	6
Berufsschule	13	Probezeit	8
Betriebsrat/Personalrat	27	Rechtsschutz	17
Bewerbung	5	Schwangerschaft und Mutterschutz	19
Bleib dran	26	Sozialversicherungen	11
Einstellungstermin	7	Steuererklärung	10
Freistellung	18	Tarifvertrag	17
Gewerkschaften	27/30	Teilzeitausbildung	18
		Urlaubsregelung	9
		Verhalten im Betrieb und außerhalb	15
		Verkürzung der Ausbildung	17
		Vorstellungsgespräch	5
		Weiterbeschäftigung	23
		Zeugnis	23
		Zwischenprüfung	22

#### Weitere Informationen

#### Noch Fragen?

Die Arbeitnehmerkammer berät und informiert dich als Mitglied über Rechte und Pflichten in Ausbildung und Arbeitsleben sowie zur Sozialversicherung. Hierzu gehören die Rechts- und Steuerrechtsberatung und die öffentliche Rechtsberatung. Alle Angebote bieten wir in den drei Geschäftsstellen der Arbeitnehmerkammer in Bremen, Bremen-Nord und Bremerhaven an. Ihr könnt euch persönlich, telefonisch und per E-Mail beraten lassen. Alle Beratungsangebote und Öffnungszeiten findest du unter

→ www.arbeitnehmerkammer.de/beratung



Arbeitnehmerkammer Bremen

#### Arbeitnehmerkammer Bremen

#### Geschäftsstelle Bremen-Stadt

Bürgerstraße 1 28195 Bremen

**a** 0421.3 63 01-0

#### Geschäftsstelle Bremen-Nord

Lindenstraße 8 28755 Bremen

**6** 0421.6 69 50 - 0

#### Geschäftsstelle Bremerhaven

Barkhausenstraße 16 27568 Bremerhaven

**6** 0471.9 22 35 - 0

info@arbeitnehmerkammer.de

#### **IMPRESSUM**

#### Herausgeberin:

Arbeitnehmerkammer Bremen

Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

Autorinnen: Christine Peters, Anette Melerski

Lektorat: Martina Kedenburg

**Layout:** GfG/Gruppe für Gestaltung **Druck:** Berlin Druck GmbH + Co KG, Achim

Stand: Juli 2022

www.arbeitnehmerkammer.de